

## Gemeinde Göggingen

### Vorhabenbezogener Bebauungsplan »Reitplatz«

#### Relevanzprüfung, artenschutzrechtliche Stellungnahme



Landschaftsplanung und Naturschutz

VISUAL  
OKOLOGIE

Dipl.-Biol. Hans-Georg Widmann

Richard-Hirschmann-Str. 31

73728 Esslingen

Tel. 0711-9315913, E-Mail buero@visualoekologie.de

Esslingen, den 17.09.2022

*Hans-Georg Widmann*

## **1. Einführung**

### **1.1 Begründung und Beschreibung des Planvorhabens**

Das Plangebiet liegt nordöstlich von Göggingen in der Nähe der Schechinger Straße. Hier soll ein Reitplatz mit einer Fläche von 3200 qm entstehen, für den erhebliche Auffüllungen auf dem bestehenden Gelände erforderlich sind. Bisher wird die Fläche als Pferdekoppel bzw. Weide genutzt. Das Gelände ist kleinräumig mit Zäunen parzelliert und unterliegt einer intensiven Nutzung.

Das betroffene Flurstück 567-1 liegt auf einem nach Norden abfallenden Hang und ist umgeben von Acker- und Grünlandflächen. Auf der Westseite schließt sich ein Gehöft mit Pferdeställen an, die nördliche Grenze wird von einem grabenartigen Fließgewässer begrenzt. Dieses setzt sich nach Osten hin außerhalb des Plangebiets fort und mündet in eine Waldklinge ein. Diese ist als § 30 Biotop geschützt. Sowohl im Norden wie im Osten begrenzt ein asphaltierter Wirtschaftsweg das Plangebiet.

Durch die Nivellierung des Geländes werden im Süden, Norden und Osten relativ hohe Böschungen erforderlich sein, wobei die Auffüllung nach Südwesten hin allmählich ausläuft und sich der normalen Hangneigung anpasst. Durch den ggf. notwendigen Eingriff in oberirdische Gewässer, den Scherrenbach, die Böschungsauffüllungen sowie der Überformung der Landschaft können artenschutzrechtliche Konflikte letztendlich nicht ausgeschlossen werden.

### **1.2 Generelles methodisches Vorgehen, rechtliche Grundlagen**

1. Vorprüfung: Vorhandene Biotopstrukturen werden hinsichtlich ihrer Habitateignung für Arten und Artengruppen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten abgeprüft. Für jede potenziell betroffene Art bzw. Artengruppe werden das derzeit bekannte Verbreitungsgebiet, die Habitatansprüche sowie die vorhabenbezogene Betroffenheit geprüft. Diese artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung erarbeitet auf Basis vorhandener Plangrundlagen, wie bspw. die Auswertung der landesweiten Biotopkartierung und durch die Erfassung des Habitatpotenzials, eine Prognose der möglichen planungsrelevanten Arten oder Artengruppen. Hiermit soll eine Eingrenzung der vertieft zu kartierenden Arten oder Artengruppen erreicht werden.

#### **Dieses Gutachten endet mit der Relevanzprüfung.**

2. Vertiefte faunistische Kartierungen: Es folgt die Bestandserfassung soweit von der Örtlichkeit her möglich nach den üblichen Erfassungsstandards. Für die einzelnen zu untersuchenden Taxa sind unterschiedliche Untersuchungsräume vorzusehen. In der Regel reicht es aus, die besonders geeigneten Habitate hinsichtlich der betroffenen Fauna zu untersuchen, also bspw. für Reptilien die besonders geeigneten thermophilen Habitatstrukturen.

3. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung: Als dritter Schritt erfolgt schließlich eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung der erfassten Taxa. Darin werden planungsrelevante Wirkfaktoren sowie vorhabensbedingt zu erwartende Beeinträchtigungen hinsichtlich möglicher Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geprüft).

Sofern erforderlich schließen sich die Arbeitsschritte der Ausnahmeprüfung an.

### **1.3 Herleitung und Erläuterung des im BNatSchG verankerten Artenschutzes**

Die rechtlichen Grundlagen für diese Konfliktabschätzung findet sich im BNatSchG. Nach § 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG gelten die Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Nummer 1 bis 4 i. V. m. § 44 Abs. 5 S. 2-5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe. Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1, Nr. 1 bzw. Nr. 4) und
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1 Nr. 3). Ein Verbot für europäische geschützte Arten UND national streng geschützte Arten liegt nur dann nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (Abs. 5). Bei nur national „besonders“ geschützten Arten gelten die Verbote bei zulässigen Eingriffen nicht.

Des Weiteren ist verboten,

- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Abs. 1, Nr. 2).

Ein Verstoß liegt aber nicht vor, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) vorliegen.

Ergänzend sei auf die Bestimmungen der Richtlinie 2004/35/EG über die Umwelthaftung sowie deren nationale Umsetzung als Umweltschadengesetz (USchadG) hingewiesen. In § 19 BNatSchG wird definiert, was „eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen“ ist, und zwar

- jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat.

Eine »Schädigung« im Sinne des USchadG kann nur vermieden werden, wenn diese nachteiligen Auswirkungen zuvor ermittelt wurden. Für besonders oder streng geschützte Arten, die nicht im Anhang IV FFH-RL genannt sind bzw. nicht zu den europäischen Vogelarten zählen sind, nach derzeitiger Rechtslage, im Zuge der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG zu berücksichtigen. Hierunter fallen auch Arten des FFH-Anhangs II, unter Berücksichtigung von § 19 BNatSchG. Bei Anhang II-Arten sind mögliche nachteilige Auswirkungen artbezogen zu ermitteln.

### **1.4 Untersuchungsdaten**

Das Plangebiet wurde einmalig am 21.3.2022 begangen. Dies diente in erster Linie zur Erfassung der möglichen Habitate und für die vorliegende Relevanzprüfung. Da die Relevanzprüfung zum Ergebnis kommt, dass keine weiteren Untersuchungen zur Fauna erforderlich sind, wurden auch keine weiteren Kartiergänge durchgeführt.

## **2. Vorprüfung**

### **2.1 Begründung und Umfang der Relevanzprüfung**

Um die Notwendigkeit von faunistischen Erhebungen herzuleiten ist eine Relevanzprüfung erforderlich. Anhand der festgestellten Habitatstrukturen und Lebensraumtypen unter Berücksichtigung bekannter Verbreitungsareale wird eine Abschichtung der in Baden-Württemberg vorkommenden europarechtlich geschützten Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie und Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie durchgeführt. Für europäische Vogelarten sowie für Fledermäuse ist eine Abschichtung für die Artengruppe durchzuführen, da grundsätzlich alle Arten geschützt sind, ansonsten erfolgt eine Beurteilung auf Artniveau.

Nicht betroffen sind demnach Arten bzw. Artengruppen, deren Verbreitungsareal sich nicht mit dem Plangebiet überschneidet, keine geeigneten Habitate vorhanden sind oder eine Betroffenheit aufgrund der projektspezifischen Wirkungen von vornherein ausgeschlossen werden kann.

### **2.2 Schutzgebiete**

Wie eingangs erwähnt ist der Scherrenbach außerhalb des Plangebiets als § 30-Biotop »Federbach O Göggingen«, Biotopnummer: 271251360106, ausgewiesen. Für das Plangebiet sind jedoch aus dem Erhebungsbogen keine Hinweise auf geschützte Arten abzuleiten. Es gibt z.B. auch keine Hinweise auf Groppe, Neunauge oder Steinkrebs, die in dem Gewässer durchaus zu erwarten wären. Da es jedoch auch keine FFH-Gebiete in der Nähe gibt, die ein solches Vorkommen dokumentieren, ist ein Vorkommen auszuschließen. Das nächstgelegene FFH-Gebiet »Unteres Leintal und Welland« mit Vorkommen dieser Arten liegt 3 km entfernt. Dazwischen liegt jedoch der Federbach(stau)see, der mit Sicherheit eine unüberwindliche Schwelle für diese Arten darstellt.

FFH-Mähwiesen sind innerhalb des Plangebiets nicht vorhanden, auch nicht im unmittelbaren Umgriff.

## **2.3 Habitatkartierung**

### **2.3.1 Methodik**

Die Habitatpotenzialanalyse ist die Grundvoraussetzung für die weiteren faunistischen Kartierungen. Hier werden in erster Linie Habitate erhoben, die auf mögliche Vorkommen für nach FFH-Richtlinie oder nach EU-Vogelschutzrichtlinie geschützte Tierarten hinweisen.

### **2.3.2 Ergebnisse**

#### **Gehölzhabitate**

Es finden sich keinerlei Gehölze innerhalb des Plangebietes. Auch entlang des Scherrenbaches sind keine Gehölze vorhanden.

#### **Scherrenbach und Grabenböschungen**

Der Scherrenbach ist im betroffenen bzw. angrenzenden Bereich eher mit einem Straßengraben zu vergleichen, weniger mit einem naturnahen Gewässer, wobei eine geringe Mäandrierung festzustellen ist. Dieser Graben ist gegenüber dem angrenzenden Geländeniveau ca. 1 m tief eingeschnitten und führt auch nur geringfügig Wasser. Es ist anzunehmen, dass das Gewässer aufgrund der angrenzenden Nutzungen auch einen hohen Nährstoffgehalt aufweist. Zu beiden Seiten dieses Grabens finden sich ca. 1 m breite Böschungen, die in erster Linie von ruderaler bis nitrophiler Vegetation bestanden sind.

#### **Wiesen und Weiden**

Der restliche Bereich des Plangebietes besteht ausschließlich aus intensiv genutzter Weidefläche sowohl für Pferde wie auch für Kühe. Kleinere Parzellen sind auch für Hühner vorgesehen. Wie eingangs erwähnt, ist das Plangebiet hangig, insbesondere nach Süden hin, an das Plangebiet angrenzend, ist eine erhebliche Höhendifferenz festzustellen.

## **2.4 Konfliktprognose**

Für die einzelnen Arten bzw. Artengruppen stellt sich daher die Prognose artenschutzrechtlicher Konflikte wie folgt dar:

### **2.4.1 Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie**

Aufgrund der Tatsache, dass das Plangebiet gehölzfrei ist, sind allenfalls Konflikte bzgl. Offenlandbrüter wie die Feldlerche zu erwarten. Gegen eine Besiedlung innerhalb des Plangebietes spricht allerdings die intensive Nutzung. Auch die Hangneigung ist als Hemmnis für eine Ansiedlung zu nennen. Des Weiteren sind jetzt bereits schon Kulissenwirkungen durch die vorhandene Stallung und natürlich auch durch den unmittelbar angrenzenden Waldrand vorhanden, die eine Ansiedlung dieser Art unmöglich machen.

Nach Norden hin ist das Gebiet weitgehend für Feldlerche unbesiedelbar, da auch hier eine hangige Situation vorherrscht. Eine mögliche Kulissenwirkung durch die Aufschüttung kann daher ausgeschlossen werden.

Feldlerchen wurden daher bei der Begehung nur weit außerhalb des eigentlichen Plangebietes auf der Höhe des südlich angrenzenden Höhenrückens festgestellt.

Zugriffsverbote sind ausgeschlossen.

### **2.4.2 Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie**

#### **Säuger**

Es gibt keine Habitatstrukturen, die für Fledermäuse, Haselmäuse oder für den Biber nutzbar sind.

Zugriffsverbote sind ausgeschlossen.

#### **Reptilien**

Die Isolation des Grabens und die im Sommer offensichtlich hochgewachsene Vegetation spricht gegen eine Besiedlung durch Reptilien. Es fehlen hier wesentliche für das Vorkommen dieser wärmeliebenden Arten notwendigen Habitatbausteine wie bspw. Sonnenbadeplätze. Auch die durchnässten Böschungen sind weder als Winterhabitat noch für die Eiablage geeignet. Allenfalls die Funktion der Versteckmöglichkeit ist durch die hochwüchsige Vegetation gegeben.

Zugriffsverbote sind ausgeschlossen, auch da der Graben nicht überbaut wird. Die neuen Böschungen könnten dagegen neuer Lebensraum für Reptilien bereitstellen, soweit diese entsprechend gestaltet sind.

#### **Amphibien**

Es gibt keine Habitatstrukturen, die für Gelbbauchunken oder Kammmolch nutzbar sind.

Zugriffsverbote sind ausgeschlossen.

#### **Insekten**

Aufgrund der intensiven Nutzung als Weide ist ein Vorkommen von Futterpflanzen für nach FFH-Richtlinie geschützten Arten ausgeschlossen.

Zugriffsverbote sind ausgeschlossen.

### **Gewässerorganismen**

Ein Vorkommen von relevanten Arten ist aufgrund der Isolation des Grabenbereiches von allen Seiten ausgeschlossen. Zwar mündet dieser Graben unmittelbar östlich des Plangebietes in einen naturnahen Gehölzbestand ein, der schließlich zu einem flächigen Wald vermittelt. In diesem Klingenbach sind andere Habitatbedingungen vorherrschend, als bei dem grabenartigen Gewässer ohne Gehölzbestockung. Daher ist es auch ausgeschlossen, dass Individuen einer Art aus dem gehölzbestandenen Bereich in das Plangebiet einwandern. Außerdem ist der Grabenabschnitt durch eine Verdolung vom Klingenbach isoliert.

Ein Vorkommen von **nach FFH-Richtlinie geschützten Fische oder Krebse** kann damit ausgeschlossen werden.

### **Pflanzen**

Pflanzenarten der FFH-Richtlinie sind an bestimmte Verbreitungsgebiete oder an einen speziellen Standort gebunden und hier nicht zu erwarten.

Konflikte sind ausgeschlossen.

## 2.5 Ergebnis der Relevanzprüfung bzgl. weiterer Untersuchungen

Prüfung	Art(en)gruppe)	Bemerkung
	Säuger	Keine Habitate vorhanden
	Brutvögel: Offenlandarten	Habitate vorhanden, aber so stark vorbelastet, dass kein Brutvorkommen möglich ist.
	Zauneidechsen	Keine günstigen Habitate vorhanden, keine Betroffenheit
	Amphibien	Keine günstigen Habitate vorhanden, keine Betroffenheit
	Insekten	Keine Habitate vorhanden
	Gewässerorganismen	Keine günstigen Habitate vorhanden, keine Betroffenheit
	Pflanzen	Kein Standort für diese Arten

*Tab. 1: Ergebnis der Relevanzprüfung bzgl. weiterer vertiefender Untersuchungen zur Fauna. Im Falle eines positiven Ergebnisses bei einer Stichprobe muss eine vertiefte Untersuchung nach den üblichen Standards durchgeführt werden.*



### **3. Zusammenfassung**

Das Plangebiet besteht zum einen aus intensiv genutzter Pferdeweide, zum andern dem Scherrenbach an der nördlichen Grenze des Plangebietes. Für beide Habitatstrukturen kann ein Vorkommen von nach FFH-Richtlinie geschützten Arten und der EU-Vogelschutzrichtlinie ausgeschlossen werden.

Durch das Vorhaben entstehen keine Konflikte bzgl. des § 44 (1) BNatSchG.

Spezielle Maßnahmen sind daher auch nicht erforderlich.

Es ist aber anzuraten, den Scherrenbach während der Bauzeit z.B. durch einen Bauzaun vor Beeinträchtigungen zu schützen.

#### 4. Literatur

- Deutscher Bundestag**, (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 14.10.1999 Letzte Neufassung 16. Februar 2005, BGBl. I vom 24.2.2005, S. 258
- Deutscher Bundestag**, (10.05.2007): Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (USchadG), Bundesgesetzblatt Jahrgang 2007 Teil I Nr. 19
- Deutscher Bundestag**, (August 2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) bekanntgemacht als Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege , Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009 Teil I Nr. 51
- Kommission der Europäischen Gemeinschaft**, (1997): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABI. EG Nr. L 103 vom 25. 4. 1979 S. 1, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29. 7. 1997), ABI. EG Nr. L 223 vom 13. 8. 1997 S. 9
- Kommission der Europäischen Gemeinschaft**, (2006): RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen in Verbindung mit Richtlinie 2006/105 EG des Rates vom 20.11.2006 in Kraft getreten am 1.1.2007 (FFH-Richtlinie), Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
- Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg**, (ständig aktualisiert): Umwelt-Datenbanken und -Karten online , Internetangebot der LUBW